

# SATZUNG

der Braunschweiger AIDS-Hilfe e.V.

vom 25.09.1985

in der Fassung vom 14.04.2016

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Braunschweiger AIDS - Hilfe e.V." und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch seine Arbeit zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich durch das Auftreten übertragbarer Krankheiten, insbesondere die des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Acquired Immune Deficiency Syndrome - AIDS) ergeben, indem er das öffentliche Gesundheitswesen fördert, betroffene Personen unterstützt und Aufklärungsarbeit betreibt.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Sammlung und Weitergabe von Informationen über solche Krankheiten
  - Beratung hilfe- und ratsuchender Personen und Institutionen
  - Vertretung hilfe- und ratsuchender Personen bei Behörden und vor Gericht
  - Aufklärung gefährdeter Bevölkerungsgruppen und der gesamten Öffentlichkeit
  - psychosoziale Betreuung Erkrankter, deren Angehörigen und Lebensgefährten. Dazu gehört auch Drogenberatung für HIV-Betroffene Menschen
  - Unterstützung bei der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Betroffenen
  - selbstlose Unterstützung von betroffenen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
  - Unterhaltung von Einrichtungen
  - Zusammenarbeit, auch überregionaler Art, mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind; ggf. auch Mitgliedschaft des Vereins bei diesen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt, die festgesetzten Beiträge zu zahlen gewillt ist und aktiv im Verein mitzuarbeiten bereit ist.
3. Fördernde Mitglieder leisten lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft der Angestellten ruht im Beschäftigungszeitraum und wird in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn sich ein ordentliches Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug befindet. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, absolutes Stillschweigen über den Inhalt von Beratungsgesprächen sowie über die persönlichen Daten und Belange beratener und betreuter Personen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Wunsch, als ordentliches Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.
3. Bei fördernden Mitgliedern genügt die einseitige schriftliche Beitritts- oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Einer Annahmeerklärung bedarf es nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
7. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a. grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - b. wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder bestimmen die Höhe des Beitrages selbst.

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Absatz 2 gilt entsprechend; in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist jedoch auf drei Tage verkürzt werden.

#### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Beiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Wahl zweier KassenprüferInnen

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied, das zu Beginn von den Erschienenen aus ihren Reihen bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation oder Handaufheben.
4. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen.

#### § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten natürlichen Personen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand kann eine(n) GeschäftsführerIn bestellen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, im folgenden Vorstandsmitglied 1, 2 und 3 genannt, werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand wird alternierend für die Dauer von zwei Jahren gewählt, in ungeraden Jahren erfolgt die Wahl des Vorstandsmitgliedes 1 und die weiteren Vorstandsmitglieder, in geraden Jahren erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder 2 und 3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat der verbleibende Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung übergangsweise ein weiteres Vorstandsmitglied zu benennen.
4. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitglieds durch einen Dritten besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Regressanspruch gegenüber dem Verein.

#### § 11 KassenprüferInnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. Die Amtszeit der KassenprüferInnen beträgt jeweils ein Kalenderjahr.
2. Die KassenprüferInnen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

#### § 12 Bekundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 13 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, an die "Deutsche AIDS-Hilfe e.V.", Berlin.